

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Klage im Arzneimittelregress hat aufschiebende Wirkung

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,
www.schulz-hillenbrand.de

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2010 (Az: L 5 KR 45/10 B ER) bestätigt das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz die Auffassung des Sozialgerichts (SG) Mainz, dass einer Klage gegen einen Arzneimittelregress aufschiebende Wirkung zukäme.



Urteil unter
www.iww.de

Sachverhalt

Der Beschwerdeausschuss (BA) bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Rheinland-Pfalz stellte gegenüber einer Ärztin aufgrund einer statistischen Vergleichsprüfung nach Durchschnittswerten einen Arzneimittelregress in Höhe von 7.359,33 Euro fest. Die Ärztin erhob hiergegen Anfechtungsklage und machte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung geltend. Das SG Mainz stellte diese fest und ordnet zugleich an, dass die KV die auf dem Regress basierende Belastung des Honorarkontos der Ärztin rückgängig zu machen habe.

Ärztin setzte sich gegen Arzneimittelregress zur Wehr

Die Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz

Die hiergegen von der KV erhobene Beschwerde wies das LSG zurück. § 106 Abs. 5 Satz 7 SGB V, wonach eine Klage gegen eine vom BA festgesetzte Honorarkürzung keine aufschiebende Wirkung habe, greife hier nicht. Bei der vorliegenden Fallkonstellation der statistischen Vergleichsprüfung nach Durchschnittswerten handele es sich nicht um eine Honorarkürzung, sondern um einen besonderen Typus eines Schadensersatzanspruchs. Deshalb verbiete die Gesetzessystematik die Ausweitung des Begriffs „Honorarkürzung“, die auch den Fall des Arzneimittelregresses erfasse. Zur weiteren Begründung führte das LSG noch folgende Argumente an:

Regress aufgrund von Durchschnittsprüfung keine „Honorarkürzung“

- § 106 Abs. 5a Satz 11 SGB V, wonach Klagen gegen Entscheidungen des BA aufgrund von Richtgrößenprüfungen keine aufschiebende Wirkung haben, wäre ansonsten überflüssig.
- Die Übergangsnorm des Art. 3 § 2 Satz 4 ABAG, nach der einer Klage gegen die Entscheidung des BA bei Prüfungen ärztlich verordneter Arznei- und Verbandmittel nach Durchschnittswerten keine aufschiebende Wirkung zukomme, war ausschließlich auf die Jahre 2002 und 2003 begrenzt.

Fazit

Die Entscheidung des LSG schafft für die vorliegenden Fälle Rechtsklarheit. Eine Belastung des Honorarkontos muss der Betroffene, sofern er Klage gegen den Regressbescheid erhoben hat, jedenfalls nicht dulden.

Urteil sorgt für Rechtssicherheit